

lieferungsvetragén der Schweiz stets festgehaltenen Regel (vgl. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 247 u. ff., insbesondere S. 262 u. f. Anm. 2). Die Auslieferung ist also auch ausgeschlossen wegen strafbarer Handlungen, die mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen.

6. Der Meineid, zu welchem der Requirierte angestiftet haben soll, wurde in einem gegen letztern wegen Majestätsbeleidigung geführten Strafprozeß geleistet; die Anstiftung soll zu dem Zwecke erfolgt sein, um durch das falsche Zeugnis des Angestifteten der Beurteilung wegen Majestätsbeleidigung zu entgehen. Da die Majestätsbeleidigung, wie auch die deutsche Gesandtschaft anerkennt, ein politisches Delikt ist, die Anstiftung zum Meineide dagegen sich als Delikt gegen die Rechtspflege qualifiziert, so handelt es sich also um ein Verbrechen gegen die Rechtspflege, begangen, um der Bestrafung wegen eines politischen Deliktes zu entgehen. Dieser Tat kann der Charakter eines relativ politischen Deliktes nicht abgesprochen werden. Eine politische Zweckbeziehung derselben ist gegeben. Allerdings ist die Tat nicht begangen, um ein absolut politisches Verbrechen vorzubereiten oder dessen Erfolg zu sichern, wohl aber bezweckte der Täter, die staatliche Repression eines von ihm bereits begangenen politischen Deliktes zu verhindern. Eine solche Tat richtet sich mit gegen diejenigen Interessen, welche durch die Bestrafung des politischen Deliktes geschützt werden sollen. Der strafrechtliche Schutz dieser Interessen soll vereitelt und damit sollen diese Interessen selbst mittelbar verletzt werden. Derartige Handlungen müssen jedenfalls dann als relativ politische Verbrechen aufgefaßt werden, wenn sie, wie hier, sich lediglich gegen den Staat, dessen Organe oder Funktionen richten und kein privates Rechtsgut verletzen. Unter dieser Voraussetzung jedenfalls liegt nicht ein von dem politischen Verbrechen unabhängiges, selbständiges gemeines Verbrechen vor, sondern eine strafbare Handlung, welche zwar allerdings den Tatbestand eines gemeinen Verbrechens erfüllt, aber mit dem politischen Verbrechen konnex ist. Der Täter setzt den durch das politische Verbrechen begonnenen Angriff auf politische Staatsinteressen durch einen neuen Angriff auf ein staatliches Rechtsgut fort, welcher ver-

hindern soll, daß die Verletzung der Rechtsordnung, wie sie durch das politische Delikt herbeigeführt wurde, durch strafrechtliche Ahndung dieses Deliktes ausgeglichen werde (vgl. Lammasch, a. a. O., S. 293, 294.)

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Auslieferung des Friedrich Köster wird nicht bewilligt.

## 22. Urteil vom 16. Juni 1893 in Sachen Spindler.

A. Durch Beschluß des kgl. sächsischen Landgerichts Leipzig vom 15. April 1893 wurde gegen den Glaser Karl August Spindler aus Beuren, z. Z. in Luzern, die Voruntersuchung eröffnet, weil derselbe dringend verdächtig erscheine, am 6. Mai 1883 in Greifenheim eine neue Ehe eingegangen zu sein, obwohl die von ihm am 17. August 1874 in Stuttgart mit Christiane Burckhardt geschlossene Ehe noch bestand. (Verbrechen nach § 171 R.-St.-G.-B.) Am 3. Mai 1893 erließ der Untersuchungsrichter beim Landgerichte Leipzig wegen dieses Verbrechens gegen Spindler den Haftbefehl.

B. Gestützt auf letztern und den Beschluß des Landgerichts Leipzig vom 15. April suchte die kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Bern mit Note vom 29. Mai 1893 beim schweizerischen Bundesrate unter Berufung auf Art. 1 Nr. 7 und Art. 7—9 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvetragés um Auslieferung des, in Luzern niedergelassenen, Karl August Spindler nach.

C. Spindler erhob Einsprache gegen die Auslieferung. Mit Eingabe vom 3. Juni 1893 macht sein Anwalt, Fürsprecher Dr. Weibel in Luzern, geltend: Die erste Ehefrau des Requirierten, Christiane Burckhardt, habe ihren Ehemann schon vor Jahrzehnten verlassen, um mit einem andern Individuum in der Welt herumzuziehen. Sie sei seit Jahren vollständig verschollen gewesen. Spindler habe sich daher einreden lassen, damit sei er geschieden und frei und sei deshalb zur zweiten Ehe geschritten, die er nach ordnungs-

mäßigem Aufgebote abgeschlossen habe. In rechtlicher Beziehung werde die Einrede der Verjährung erhoben. Denn nach luzernischem Rechte, welches hierfür maßgebend sei, sei die Strafverfolgung verjährt. Gemäß Art. 123 des luzernischen Kriminalstrafgesetzes gelte für Bigamie die zehnjährige Verjährung und zwar beginne gemäß § 66 litt. b R.-St.-G. die Verjährung mit der Vollendung der Handlung, also mit dem Abschlusse der zweiten Ehe, zu laufen. Die ausnahmsweise Bestimmung des § 171 des deutschen Reichsstrafgesetzes sei dem luzernischen Rechte fremd. Die Verjährung sei demnach mit dem 6. Mai 1893 abgelaufen. Die deutsche Note, welche die Auslieferung verlange, datiere aber erst vom 29. Mai 1893; das erste Eingreifen der luzernischen Behörden und damit der Unterbruch einer allfällig laufenden Verjährungsfrist vom 30. Mai 1893. Denn einzig eine Strafverfolgung durch die einheimischen Behörden sei geeignet gewesen, den Lauf der Verjährung zu hemmen. Am 30. Mai habe aber Spindler wegen inzwischen eingetretener Verjährung der Strafverfolgung nicht mehr verfolgt werden können.

D. Der Regierungsrat des Kantons Luzern bemerkt, der Straffall wäre allerdings nach luzernischem Rechte am 6. Mai 1893 verjährt; der Regierungsrat überlasse die Entscheidung über die Auslieferung den Bundesbehörden.

E. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft bemerkt: Nach dem luzernischen Kriminalstrafgesetze, welches gemäß Art. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages hierfür maßgebend sei, verjähre allerdings das Verbrechen der Bigamie innert zehn Jahren vom Abschlusse der zweiten Ehe an. Allein nach Abs. 2 des § 67 des Kriminalstrafgesetzes werde die Verjährung durch jeden Akt der gerichtlichen Verfolgung unterbrochen. Diese Akte der gerichtlichen Verfolgung seien selbstverständlich vorzunehmen von denjenigen Behörden, welche überhaupt zur strafgerichtlichen Verfolgung des betreffenden Vergehens kompetent seien; es sei daher eine irrthümliche Annahme, daß erst das Eingreifen der Luzerner Behörden geeignet gewesen sei, die Verjährung zu unterbrechen. Der Beschluß des Landgerichtes Leipzig vom 15. April 1893 und der Haftbefehl vom 3. Mai 1893 seien nun offenbar Akte gerichtlicher Verfolgung. Dieselben seien noch innert der Verjährungsfrist vorgenommen

worden und seien geeignet gewesen, im Sinne des luzernischen Gesetzes die Verjährung zu unterbrechen. Die Einrede der Verjährung erscheine demnach als unbegründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die einzig streitige Frage, ob Verjährung der Strafverfolgung eingetreten sei, ist gemäß Art. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages, nach dem Rechte des ersuchten Staates, in casu also nach schweizerischem resp. luzernischem Rechte zu beantworten.

2. Nach Art. 66 b des luzernischen Kriminalstrafgesetzbuches und der Erklärung des luzernischen Regierungsrates ist anzunehmen, daß nach luzernischem Rechte bei der Bigamie die Verjährung der Strafverfolgung mit der Eingehung der zweiten Ehe und nicht, wie nach dem deutschen Reichsstrafgesetze, erst mit Auflösung einer der beiden Ehen zu laufen beginnt. Da die zweite Ehe des Requirierten am 6. Mai 1883 abgeschlossen, das Auslieferungsbegehren dagegen erst am 29. Mai 1893 gestellt wurde, so wäre die Verjährung eingetreten, wenn eine Unterbrechung derselben nicht erfolgt wäre. Allein eine Unterbrechung der Verjährung ist nun eben durch den Beschluß des Landgerichtes Leipzig vom 15. April 1893 und den Haftbefehl vom 3. Mai gleichen Jahres erfolgt. Allerdings ist die Frage, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen werde, nach dem Rechte des ersuchten Staates zu beurteilen. Allein daraus folgt durchaus nicht, daß die Verjährung nur durch Handlungen der Behörden dieses Staates unterbrochen werden könne. Vielmehr müssen auch Verfolgungshandlungen der Behörden des ersuchenden Staates berücksichtigt werden, soweit denselben auch nach dem Rechte des ersuchten Staates die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung zukommt. Verfolgungshandlungen seitens der Behörden des strafberechtigten ausländischen Staates schließen über Natur der Sache nach, im Sinne des inländischen Rechtes, die Verjährung aus, sofern sie nur derart sind, daß ihnen auch letzteres unterbrechende Kraft beimißt. Nach luzernischem Strafrechte nun unterbricht jeder Akt gerichtlicher Verfolgung die Verjährung; der Beschluß des Landgerichtes Leipzig vom 15. April 1893 und der Haftbefehl vom 3. Mai gleichen Jahres aber qualifizieren sich zweifellos als gerichtliche Verfolgungshandlungen.

3. Die Einwendung der Verjährung ist also unbegründet; im übrigen sind die Voraussetzungen der Auslieferungspflicht zweifellos gegeben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Auslieferung des Carl August Spindler aus Beuren (Württemberg), zur Zeit in Luzern, an das kgl. sächsische Landgericht Leipzig wegen Bigamie wird bewilligt.

2. Vertrag mit Frankreich. — Traité avec la France.

23. Arrêt du 10 Février 1893 dans la cause  
*Forquet de Dorne.*

Par note du 18 Janvier 1893 l'Ambassade de France, à Berne, a requis du Conseil fédéral de bien vouloir donner les ordres nécessaires pour l'arrestation et l'extradition du nommé René-Louis-Emile Forquet de Dorne, signalé comme réfugié à Genève, rue Montbrillant 38.

Des documents produits à l'appui de la demande d'extradition, il résulte ce qui suit :

Le sieur Forquet de Dorne, sergent, faisant fonctions de sergent-major à la Compagnie de commis et ouvriers militaires d'administration, en garnison à Epinal, recevait de l'officier d'administration commandant le détachement la somme nécessaire pour payer le prêt aux hommes; il était, en outre, chargé de payer les fournisseurs de l'ordinaire et les cantiniers qui nourrissaient les sous-officiers et un certain nombre d'hommes ne vivant pas à l'ordinaire. Il percevait également le produit de la vente des eaux grasses.

Le 1<sup>er</sup> Décembre 1891, Forquet de Dorne avait reçu du commandant du détachement une somme de 632 fr. 01 c. pour régler diverses dépenses.

Le 2 du même mois, il manquait aux appels.

A la nouvelle de sa disparition, l'officier d'administration s'assura aussitôt si, avant de partir, l'inculpé avait effectué les divers paiements dont il était chargé. Il apprit alors que Forquet de Dorne avait payé le prêt pour une somme de 319 fr. 93 c., mais qu'il avait reçu la somme de 37 fr. 45 c. produit de la vente des eaux grasses, ce qui, ajouté à la somme de 632 fr. 01 c. qui lui avait été remise par le commandant du détachement, donnait un total de 669 fr. 46 c., sur lequel il n'avait payé que 319 fr. 93 c., de sorte qu'il avait emporté la différence, soit 349 fr. 53 c.

Cette somme détournée par le prévenu se composait :

1<sup>o</sup> de 40 fr. 09, reçue par lui en qualité de fonctionnaire sergent-major, et dont il était par conséquent comptable;

2<sup>o</sup> de 309 fr. 44, qui ne lui avait été remise par l'officier d'administration qu'à titre de mandat, à la charge de payer divers fournisseurs.

A la suite de ces faits, Forquet de Dorne a été déclaré coupable de vol comptable et d'abus de confiance par le Conseil de guerre permanent de la 6<sup>e</sup> région de corps d'armée siégeant à Châlons-sur-Marne, et condamné par défaut à la peine de 5 ans de travaux forcés, à la dégradation militaire et à 5 ans d'interdiction de séjour, par jugement du 23 Février 1892.

L'arrestation de l'inculpé eut lieu à Genève le 23 Janvier écoulé, et fut communiquée au Conseil fédéral par office du 27 dit, par lequel le Conseil d'Etat de Genève déclarait ne pas s'opposer à l'extradition, sous réserve toutefois que Forquet de Dorne ne sera pas poursuivi pour le fait de désertion.

En revanche le sieur Forquet de Dorne, auquel la demande d'extradition fut communiquée, a déclaré s'y opposer pour les motifs ci-après :

En premier lieu il conteste formellement s'être rendu coupable des délits pour lesquels il a été condamné, et il allègue que la somme emportée par lui a été intégralement restituée par ses parents avant le jugement sur lequel se fonde la demande d'extradition, et il estime qu'en présence de ce